

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 16. August 1968

73. Stück

- 322.** Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Bludenz
- 323.** Verordnung: Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache
- 324.** Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) sowie des Zusatzprotokolls zu den beiden vorgenannten Übereinkommen
- 325.** Kündigung des Abschnittes II des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern durch die Republik Österreich
- 326.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Indien betreffend den Commonwealth Kriegsfriedhof in Klagenfurt

**322. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Juli 1968 betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Bludenz**

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Feldkirch wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1969 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Bludenz errichtet.

Klecatsky

**323. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 2. August 1968 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 220, betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. Die durch Sicherheitsorgane zu versiehende Grenzkontrolle wird

- a) an allen Grenzübergängen,

b) an allen Ankunfts- und Abfahrtsstellen von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, soweit an solchen Ankunfts- oder Abfahrtsstellen eine Grenzkontrolle stattfindet,

c) in allen Verkehrsmitteln an den in lit. b genannten Stellen und während der Fahrt, soweit die Grenzkontrolle in Verkehrsmitteln stattfindet,

d) an allen Stellen im Staatsgebiet von Nachbarstaaten, an denen dies nach den betreffenden Staatsverträgen zulässig ist,

auf die dort den Abfertigungsdienst versiehenden Bediensteten der Zollämter und der Zollwache (§ 23 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955), soweit jedoch die Grenzkontrolle außerhalb des Amtsplatzes eines Zollamtes (§ 28 des Zollgesetzes 1955) stattfindet, auf die Bediensteten der Zollwache übertragen.

§ 2. Von der im § 1 verfügten Übertragung wird die Grenzkontrolle

a) an den Grenzübergängen Reschenpaß, Brenner, Sillian, Thörl-Maglern, Berg und Gmünd,

b) im Eisenbahnverkehr über Buchs, Brenner, Sillian, Thörl-Maglern, Rosenbach, Spielfeld-Straß, Jennerndorf, Wulkaprodersdorf, Bruckneudorf, Marchegg und Salzburg-Hauptbahnhof,

c) auf allen Flugplätzen, abgesehen von den Flugplätzen Wien-Aspern, Linz-Hörsching und Graz-Thalerhof,

d) im Schiffsverkehr in Wien-Praterkai ausgenommen.

§ 3. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Soronicis

**324. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. August 1968 betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) sowie des Zusatzprotokolls zu den beiden vorgenannten Übereinkommen, sämtliche unterzeichnet in Bern am 25. Februar 1961**

Nach Mitteilung der schweizerischen Regierung vom 15. Mai 1968 gehören folgende Staaten dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) (BGBl. Nr. 266/1964 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 375/1967), dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), BGBl. Nr. 267/1964, sowie dem Zusatzprotokoll zu den beiden vorgenannten Übereinkommen, BGBl. Nr. 268/1964, an:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irak (mit Vorbehalt), Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Syrien, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Die vorstehend angeführten Vertragswerke sind für Syrien am 7. Mai 1965, für Irak am 24. August 1965, für Tunesien am 21. November 1965, für die Türkei am 1. März 1966 und für alle übrigen vorgenannten Vertragsstaaten bereits am 1. Jänner 1965 in Kraft getreten.

Iran gehört seit 9. März 1968 den beiden vorgenannten Übereinkommen an.

Wie die schweizerische Regierung ferner bekanntgab, haben die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gemäß Abschnitt I Ziffer 1 des erwähnten Zusatzprotokolls am 24. Dezember 1964 bzw. am 20. November 1964 mitgeteilt, daß sie die Bestimmungen der gegenständlichen Übereinkommen durch innerstaatliche Rechtsetzung eingeführt haben und gemäß ihren Verfassungsbestimmungen durchführen werden.

Irak hat sich vorbehalten, die Bestimmungen der Artikel 17, 19 und 21 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vorderhand nicht anzuwenden.

Klaus

**325. Kündigung des Abschnittes II des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern durch die Republik Österreich**

Nachdem die Kündigung des Abschnittes II des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern durch die Republik Österreich die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident hiemit im Namen der Republik Österreich gemäß Artikel 17 des am 7. Dezember 1955 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern die Kündigung des Abschnittes II des vorgenannten Abkommens zum 31. Dezember 1968.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Kündigungsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 26. Juni 1968

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Finanzen:

Koren

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Waldheim

Die österreichische Kündigungsurkunde wurde der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern am 27. Juni 1968 zugestellt.

Klaus

**326. Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Indien betreffend den Commonwealth Kriegsfriedhof in Klagenfurt**

INDIAN EMBASSY VIENNA	(Übersetzung) INDISCHE BOTSCHAFT WIEN
July 10, 1968	10. Juli 1968
Your Excellency,	Exzellenz!
I have the honour to inform Your Excellency that the Government of India is desirous of concluding an Agreement with the Austrian Federal Government on the status of the Commonwealth War Cemetery at Klagenfurt, Carinthia.	Ich habe die Ehre, Eure Exzellenz davon in Kenntnis zu setzen, daß die Regierung von Indien den Wunsch hat, ein Abkommen mit der Österreichischen Bundesregierung über den Status des Commonwealth Kriegsfriedhofes in Klagenfurt, Kärnten, abzuschließen.
2. Accordingly, I now have the honour to propose an Agreement between the Government of India and the Austrian Federal Government, in the following terms:	2. Deshalb habe ich nunmehr die Ehre, ein Abkommen zwischen der Regierung von Indien und der Österreichischen Bundesregierung, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vorzuschlagen:
(i) The Government of India informs the Austrian Federal Government that the Commonwealth War Graves Commission is the sole organisation authorised by the said Government to care for the Commonwealth War Cemetery at Klagenfurt, Carinthia.	(i) Die Regierung von Indien gibt der Österreichischen Bundesregierung bekannt, daß die Kriegsgräberkommission des Commonwealth (Commonwealth War Graves Commission) die einzige Organisation ist, die von ihr zur Obsorge für den Commonwealth Kriegsfriedhof in Klagenfurt, Kärnten, ermächtigt wurde.
(ii) The Austrian Federal Government recognises the Commonwealth War Graves Commission as being authorised to discharge the task delegated to it under sub-paragraph (i) of the present Agreement, in accordance with paragraph 2 of Article 19 of the State Treaty for the Re-establishment of an Independent and Democratic Austria concluded on the 15th of May, 1955, between the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States of America and France, of the one part, and Austria, of the other part.	(ii) Die Österreichische Bundesregierung anerkennt die Zuständigkeit der Kriegsgräberkommission des Commonwealth zur Erledigung der ihr gemäß Ziffer (i) dieses Abkommens übertragenen Aufgabe im Sinne des Artikels 19 Ziffer 2 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich einerseits und Österreich andererseits.
(iii) The Austrian Federal Government grants to the Commonwealth War Graves Commission free of cost the permanent use of the state-owned land described as No. 207/3, land register No. 1472, cadastral community Waidmannsdorf, judicial district Klagenfurt, Carinthia, on which the Commonwealth War Graves Cemetery is situated, for the purpose of a	(iii) Die Österreichische Bundesregierung räumt der Kriegsgräberkommission des Commonwealth den dauernden kostenfreien Gebrauch der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 207/3 Einlagezahl 1472, Katastralgemeinde Waidmannsdorf, Gerichtsbezirk Klagenfurt, Kärnten, auf der der Commonwealth Kriegsfriedhof liegt, auf die Dauer des Bestandes dieses

cemetery and for as long as the said Cemetery exists. A scale map showing the boundaries of the land is annexed to this Note.

- (iv) The Austrian authorities shall inform the Commonwealth War Graves Commission without delay through the diplomatic channel in the event of any application being made by the relatives of the dead in respect of any exhumation from the graves in that cemetery.

3. If the foregoing provisions are acceptable to the Austrian Federal Government, I have the honour to suggest that the present Note and Your Excellency's reply to that effect shall be regarded as constituting an Agreement between the Government of India of the one part, and the Austrian Federal Government of the other part, which shall take effect forthwith.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurances of my highest consideration.

**V. C. Trivedi m. p.**  
Ambassador of India

His Excellency  
Dr. Kurt Waldheim  
Federal Minister for Foreign  
Affairs  
Vienna

Friedhofes und für Friedhofszwecke ein. Ein Lageplan, der die Grenzen der Liegenschaft beschreibt, ist dieser Note angeschlossen.

- (iv) Die österreichischen Behörden werden die Kriegsgräberkommission des Commonwealth unverzüglich auf diplomatischem Wege unterrichten, falls ein Antrag von Angehörigen der Bestatteten zwecks Exhumierung aus den Gräbern des Commonwealth Kriegsfriedhofes in Klagenfurt gestellt werden sollte.

3. Wenn die vorstehenden Bestimmungen für die Österreichische Bundesregierung annehmbar sind, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz als ein Abkommen zwischen der Regierung von Indien einerseits und der Österreichischen Bundesregierung andererseits betrachtet wird, das unverzüglich in Kraft tritt.

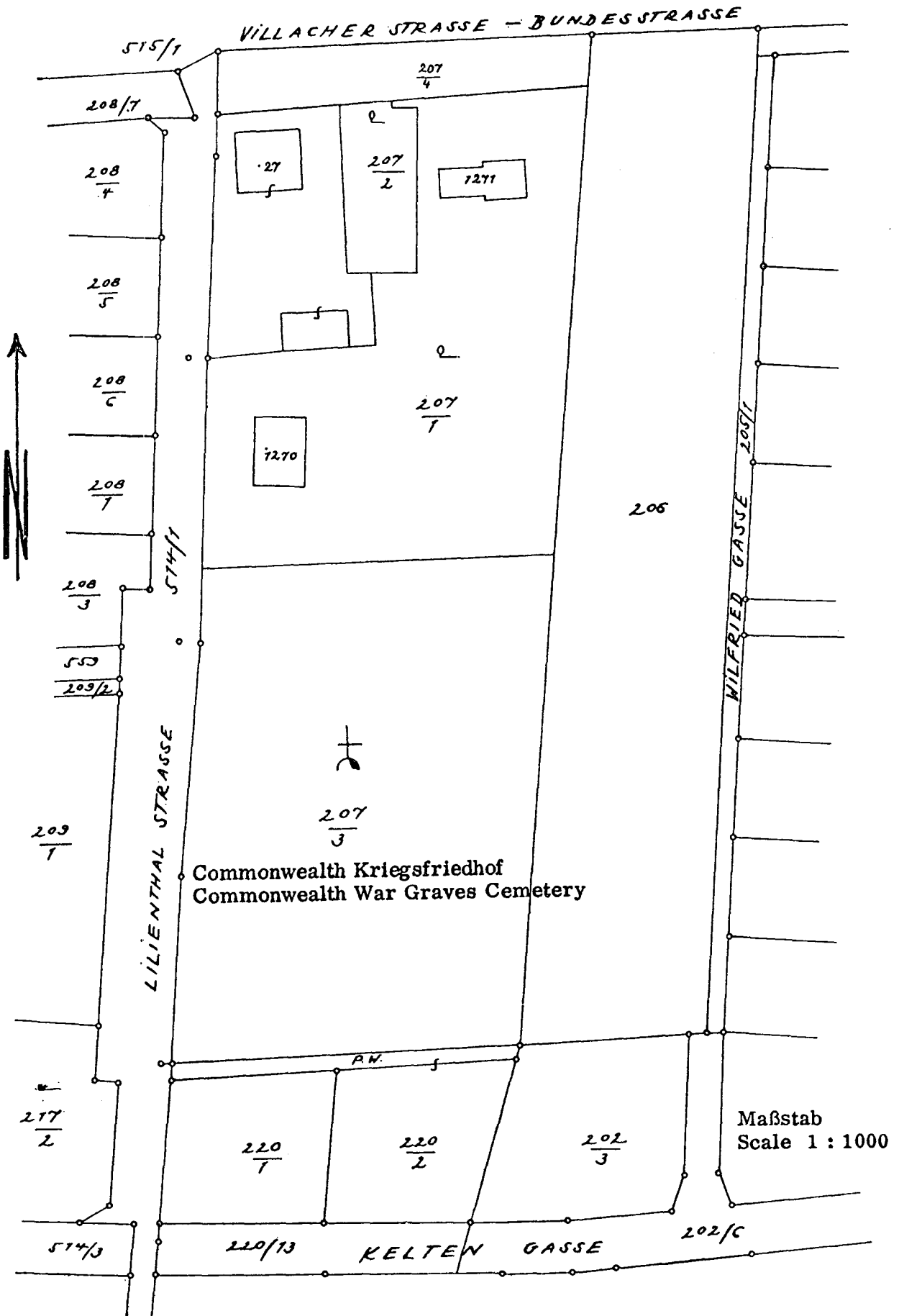
Ich benütze diese Gelegenheit, um Eurer Exzellenz die Versicherung meiner höchsten Wertschätzung zu erneuern.

**V. C. Trivedi m. p.**  
Botschafter von Indien

Seiner Exzellenz  
Dr. Kurt Waldheim  
Bundesminister für Auswärtige  
Angelegenheiten  
Wien

### Lageplan / Scale map

betreffend das Grundstück Nr. 207/3 / showing plot of Land No. 207/3  
in der Katastralgemeinde Waidmannsdorf / registered in the cadastral community Waidmannsdorf  
im Gerichtsbezirk Klagenfurt / in the judicial district of Klagenfurt



DER BUNDESMINISTER  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 10. Juli 1968

Exzellenz!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom 10. Juli 1968 zu bestätigen, die in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, Eure Exzellenz davon in Kenntnis zu setzen, daß die Regierung von Indien den Wunsch hat, ein Abkommen mit der Österreichischen Bundesregierung über den Status des Commonwealth Kriegsfriedhofes in Klagenfurt, Kärnten, abzuschließen.

2. Deshalb habe ich nunmehr die Ehre, ein Abkommen zwischen der Regierung von Indien und der Österreichischen Bundesregierung, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vorzuschlagen:

- (i) Die Regierung von Indien gibt der Österreichischen Bundesregierung bekannt, daß die Kriegsgräberkommission des Commonwealth (Commonwealth War Graves Commission) die einzige Organisation ist, die von ihr zur Obsorge für den Commonwealth Kriegsfriedhof in Klagenfurt, Kärnten, ermächtigt wurde.
- (ii) Die Österreichische Bundesregierung anerkennt die Zuständigkeit der Kriegsgräberkommission des Commonwealth zur Erledigung der ihr gemäß Ziffer (i) dieses Abkommens übertragenen Aufgabe im Sinne des Artikels 19 Ziffer 2 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich einerseits und Österreich andererseits.
- (iii) Die Österreichische Bundesregierung räumt der Kriegsgräberkommission

des Commonwealth den dauernden kostenfreien Gebrauch der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 207/3 Einlagezahl 1472, Katastralgemeinde Waidmannsdorf, Gerichtsbezirk Klagenfurt, Kärnten, auf der der Commonwealth Kriegsfriedhof liegt, auf die Dauer des Bestandes dieses Friedhofes und für Friedhofszwecke ein. Ein Lageplan, der die Grenzen der Liegenschaft beschreibt, ist dieser Note angeschlossen.

- (iv) Die österreichischen Behörden werden die Kriegsgräberkommission des Commonwealth unverzüglich auf diplomatischem Wege unterrichten, falls ein Antrag von Angehörigen der Bestatteten zwecks Exhumierung aus den Gräbern des Commonwealth Kriegsfriedhofes in Klagenfurt gestellt werden sollte.

3. Wenn die vorstehenden Bestimmungen für die Österreichische Bundesregierung annehmbar sind, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz als ein Abkommen zwischen der Regierung von Indien einerseits und der Österreichischen Bundesregierung andererseits betrachtet wird, das unverzüglich in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz hiezu mitzuteilen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich mit den Vorschlägen der Regierung von Indien einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich einerseits und der Regierung von Indien andererseits, betreffend den Status des Commonwealth Kriegsfriedhofes in Klagenfurt, Kärnten, bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Kurt Waldheim m. p.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

Seiner Exzellenz,  
dem Botschafter von Indien  
Vishnuprasad Chunilal Trivedi  
Wien

Klaus